



**Hospital zum Heiligen Geist**

Kämmereiamt  
20-Leo/Ba

Biberach, 18.03.2014

## Beschlussvorlage

**Drucksache  
Nr. 51/2014**

Beratungsfolge			Abstimmung		
Gremium	öffentlich	Sitzungsdatum	Ja	Nein	Enth.
Hospitalrat	ja	03.04.2014			

### **Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens bei der Hospitalstiftung**

#### **I. Beschlussantrag**

#### **I. Beschlussantrag**

1. Die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens bei der Hospitalstiftung zum 01.01.2015 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Der produktorientierten Gliederung des doppelischen Haushalts in die dargestellten Teilhaushalte (Anlage 1) wird zugestimmt.
3. Die vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz geleisteten Investitionszuschüsse werden in der Eröffnungsbilanz mit ihrem Restbuchwert auf der Aktivseite bilanziert. Der in § 62 Abs. 6 Satz 2 GemHVO als Wahlrecht eingeräumte Verzicht zur Aktivierung dieser Bilanzposition wird für die Hospitalstiftung nicht in Anspruch genommen.
4. Auf die Bildung von freiwilligen Rückstellungen nach § 41 Abs. 2 GemHVO wird im Rahmen der Eröffnungsbilanz verzichtet.
5. Für die Umstellung auf ein neues Finanzsoftwareverfahren und die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens bei der Hospitalstiftung, leistet der Hospital einen pauschalen Kostenausgleich in Höhe von 35.000 € an die Stadt Biberach.

## II. Begründung

### 1. Rechtliche Grundlagen

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 22.04.2009 das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts verabschiedet und damit nach jahrelangen Reformüberlegungen die Kommunale Doppik (doppelte Buchführung in Konten) als alleinigen Buchführungsstil für die Kommunen beschlossen. Die Kommunale Doppik löst damit die bewährte Kameralistik als kommunalen Rechnungsstil ab. Der Gesetzgeber räumte den Kommunen in Baden-Württemberg damals eine Umstellungsfrist bis zum 31.12.2015 ein.

Nachdem den Kommunen in Baden-Württemberg aufgrund der gesetzlichen Grundlage nun - zumindest in der Theorie - klare Vorgaben für die Kommunale Doppik an die Hand gegeben wurden, kam mit dem Regierungswechsel auf Landesebene im April 2011 nochmals eine unerwartete Wendung in die Reformdiskussion. Im Koalitionsvertrag der neuen Landesregierung wurde als Zielsetzung festgeschrieben, den Kommunen ein Wahlrecht zwischen der bisherigen Kameralistik und der Doppik einzuräumen und damit insbesondere den kleineren Kommunen eine zeit- und kostenintensive Umstellung auf die Kommunale Doppik zu ersparen. Diese Aussage führte erneut zu heftigen Diskussionen zwischen den Verbänden und Gremien auf Landesebene und ließ bei den Kommunen erneut eine Unsicherheit in Bezug auf die Umstellung entstehen.

Entgegen dieses ursprünglichen Plans der grün-roten Regierung in Baden-Württemberg, die bestehende Pflicht zur Einführung der Kommunalen Doppik durch ein dauerhaftes Wahlrecht zu ersetzen, hat die Landesregierung am 10.07.2012 beschlossen, stattdessen eine Verlängerung der Umstellungsfrist anzustreben. Der Landtag hat am 11.04.2013 in zweiter Lesung das Gesetz zur Änderung gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften beschlossen und damit festgelegt, dass die Regelungen der Kommunalen Doppik in der Haushaltswirtschaft der Kommunen spätestens ab dem Haushaltsjahr 2020 umzusetzen sind.

Der Hospital zum Heiligen Geist in Biberach ist eine kommunale Stiftung des öffentlichen Rechts. Auf die Verwaltung und Wirtschaftsführung dieser kommunalen Stiftung finden gemäß § 31 Abs. 1 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg i. V. m. § 101 Gemeindeordnung die Vorschriften der Gemeindeordnung Anwendung. Die Stiftung wird als Treuhandvermögen nach §§ 97 und 101 Gemeindeordnung von der Stadt Biberach verwaltet. Damit ist die Kommunale Doppik spätestens ab dem 01.01.2020 zwingend auch für den Hospital anzuwenden.

### 2. Projektzeitplan

Das Haushalts- und Rechnungswesen der Hospitalstiftung erfolgt durch das Kämmereiamt der Stadt Biberach, das neben dem städtischen Haushalt auch noch das Rechnungswesen des Eigenbetriebs Stadtentwässerung, des Abwasserzweckverbands und der Gemeinschaftlichen Kirchenpflege ausführt. Nachdem alle der fünf angeführten Haushalte mit konzeptuellen Vorbereitungen und enormen Arbeitsaufwand innerhalb der gesetzlichen Frist auf die Kommunale Doppik umgestellt werden müssen, müssen die Umstellungstermine zur erfolgreichen Bewältigung der einzelnen Projekte zeitlich entzerrt werden. Gleichzeitig profi-

tieren wir durch die Erkenntnisse der ersten Umstellungsprojekte beim Eigenbetrieb Stadtentwässerung und Abwasserzweckverband sowie aus den Erfahrungen im doppischen Tagesgeschäft und können diese in die größeren Umstellungsprojekte beim Hospital und der Stadt einbringen. Die Hospitalstiftung wendet analog zur Stadt seit dem 01.01.2012 die Finanzsoftware "newsystem kommunal" der Firma Infoma Software Consulting GmbH an, in deren Softwarelösung auch die Kommunale Doppik als Rechnungsstil abgebildet werden kann. Aus softwaretechnischer Sicht sind damit die Voraussetzungen für einen Umstieg auf die Kommunale Doppik vorhanden und erfordern keine erneute Datenübernahme aus einem anderen Finanzverfahren mehr.

In Anbetracht des Standes bei der Vermögenserfassung und -bewertung des Hospitals (auf die Darstellung im Jahresabschluss 2012 des Hospitals wird verwiesen) und der noch erforderlichen konzeptionellen und einrichtungsbezogenen Arbeiten, insbesondere für die Überleitung der Struktur und Haushaltsstellen sowie der Erarbeitung einer Struktur für die Kosten- und Leistungsrechnung, soll bei der Hospitalstiftung die **Umstellung auf die Kommunale Doppik zum 01.01.2015** erfolgen. Aufgrund der Bandbreite seiner Aufgaben wird die Doppik-Umstellung des Hospitals weitaus umfangreicher sein als die Umstellungsprojekte beim Eigenbetrieb Stadtentwässerung und beim Abwasserzweckverband. Der gesamte Umstellungsprozess ist jedoch so ausgerichtet, dass die entsprechenden Konzepte auch für die Doppik-Umstellung der Stadt übertragbar sind.

### **3. Produktorientierter Haushaltsplan und Struktur der Teilhaushalte**

In der Doppik bleibt der Haushaltsplan nach wie vor zentraler Bestandteil der Finanzsteuerung und damit das Steuerungsinstrument der politischen Gremien. Anstelle der bisherigen Gliederung in Unterabschnitte (Verwaltungsvorschrift Gliederung und Gruppierung) tritt jedoch in der Doppik zwingend die Ausrichtung des Haushaltsplans nach dem Produktplan Baden-Württemberg. Damit verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, eine produktorientierte und damit ziel- und leistungsorientierte Sicht der kommunalen bzw. öffentlichen Aufgaben zu erreichen.

Im Rahmen seiner Budgethoheit muss das zuständige Organ die Entscheidung über die künftige Struktur des neuen Haushalts treffen. Diese Festlegung ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich, da nur auf dieser Grundlage die Struktur der Kosten- und Leistungsrechnung aufgebaut und die softwarespezifischen Einrichtungen vorgenommen werden können. Gemäß § 4 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist der Gesamthaushalt in Teilhaushalte zu gliedern. Die Teilhaushalte sind entweder **produktorientiert** (nach Produkten/Aufgabenbereichen) nach den vorgegebenen Produktbereichen/Produktgruppen des Produktplans Baden-Württemberg oder nach der **örtlichen Organisation** zu bilden.

Aus Sicht der Verwaltung ist bei der Hospitalstiftung eine produktorientierte Gliederung des Haushalts zu favorisieren, da sich die Aufgaben der Stiftung über die Stiftungssatzung und den Stiftungszweck definieren und damit bereits produktorientiert ausgerichtet sind. Die örtliche Zuständigkeit bei der Wahrnehmung durch die Fachämter der Stadt Biberach ist bei der Hospitalstiftung von untergeordneter Bedeutung bzw. ergibt sich teilweise durch die Aufgabe selbst.

Der von der Verwaltung erarbeitete Vorschlag basiert für den Hospital Biberach auf einer produktorientierten Struktur mit insgesamt sechs Teilhaushalten. **Anlage 1** enthält die produktorientierte Einteilung der Teilhaushalte für den doppischen Haushalt des Hospitals. In **Anlage 2** sind die bisherigen Unterabschnitte in Form von Unterbudgets den jeweiligen Teilhaushalten zugeordnet worden. Bei genauer Betrachtung sollte deutlich werden, dass sich mit der Überleitung der bisherigen Unterabschnitte in die Teilhaushalts- und Budgetstruktur beim Hospital keine wesentlichen Unterschiede zur bisherigen kameralen Gliederung ergeben. Die dargestellten Unterbudgets werden auch im Haushaltsplan abgebildet und stellen somit nach wie vor den Betrachtungsschwerpunkt für die Verwaltung und den Hospitalrat bzw. Gemeinderat in Stiftungssachen dar.

Gegenstand der Beschlussfassung wird im Rahmen der Budgethoheit des zuständigen Organs nur die **Anlage 1** und damit die Grobstruktur der Teilhaushalte sein. Die inhaltliche Feingliederung des hospitalischen Haushalts soll entsprechend **Anlage 2** im Haushaltsplan 2015 in der Doppik umgesetzt und bei Bedarf (z. B. neue Aufgaben, geänderte Prioritätensetzung von Aufgaben) - wie bisher im kameralen Haushaltsplan - von der Hospitalverwaltung fortgeschrieben werden können.

#### **4. Eröffnungsbilanz - Festlegung von Bilanzierungsgrundsätzen bei Wahlrechten**

Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens ist die Erstellung einer Eröffnungsbilanz und damit erstmals der vollständige Ausweis des Vermögens der Hospitalstiftung verbunden. Die Vermögenserfassung und -bewertung erfolgt zentral beim Kämmereramt der Stadt Biberach und wird in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Fachämtern vorgenommen. Die Aufstellung der Eröffnungsbilanz fällt in die Zuständigkeit der Verwaltung und kann vom Kämmereramt voraussichtlich bis Mai 2015 und damit zeitnah nach dem Umstellungstermin vorgelegt werden. Gemäß Artikel 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 hat das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Biberach die örtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz vor deren Feststellung durch den Gemeinderat in Stiftungssachen (innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage) durchzuführen. Die Feststellung der Eröffnungsbilanz, bei der gleichzeitig die von der Verwaltung getroffenen Entscheidungen zur Bilanzierung bestätigt werden, hat spätestens mit dem ersten doppischen Jahresabschluss zu erfolgen und ist anschließend der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg zur (überörtlichen) Prüfung vorzulegen. Im Rahmen des Jahresabschlusses 2014 soll eine vorläufige Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2014 erstellt und dem Hospitalrat vorgelegt werden.

Die erstmalige Vermögensbewertung wird im Kämmereramt der Stadt Biberach ausführlich dokumentiert und die Bilanzierungsgrundsätze in einer Bilanzierungsrichtlinie niedergeschrieben. Soweit für den Hospital explizit keine abweichenden Regelungen zugelassen werden, wird in der hospitalischen Bilanzierungsrichtlinie auf die Ausführungen in der städtischen Bilanzierungsrichtlinie verwiesen. Dadurch erreichen wir eine einheitliche Erfassungs- und Bewertungspraxis.

Der Gesetzgeber lässt für bestimmte Bilanzpositionen Vereinfachungsregelungen bei der erstmaligen Erfassung und Bewertung zu, sofern die tatsächlichen Anschaffungs- und Her-

stellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden können. Die Festlegung, ob solche Vereinfachungsregelungen Anwendung finden, trifft die Verwaltung auf der Grundlage des vorliegenden Datenbestands. Lediglich zu den beiden nachfolgend dargestellten Bilanzpositionen räumt der Gesetzgeber in der Gemeindehaushaltsverordnung ein echtes Wahlrecht ein, über dessen Aufnahme in die Bilanz der Gemeinderat in Stiftungssachen zu entscheiden hat.

#### Geleistete Investitionszuschüsse

Auf den Ansatz (in der Vergangenheit) durch den Hospital geleisteter Investitionszuschüsse kann nach § 62 Abs. 6 Satz 2 GemHVO verzichtet werden. Im Gegensatz zum städtischen Kernhaushalt sind geleistete Investitionszuschüsse bei der Hospitalstiftung von untergeordneter Bedeutung. Sie sind nach derzeitigen Erkenntnissen beim Hospital in der Vergangenheit lediglich im Rahmen der anteiligen Kostenübernahme für investive Beschaffungen beim Forstamt angefallen. Die "Auflösung" des geleisteten Zuschusses verursacht einen jährlichen ergebniswirksamen Aufwand im doppischen Ergebnishaushalt und wird im Forstbereich derzeit bereits in der Kameralistik auf freiwilliger Basis ergebnisneutral dargestellt. Mit dem Anspruch eines vollständigen Vermögensausweis vertritt die Verwaltung die Auffassung, dass auch die geleisteten Investitionszuschüsse in der Bilanz aktiviert werden sollen. Zudem stehen diese Investitionszuschüsse nach Ablauf der Nutzungsdauer des bezuschussten Anlageguts in der Regel bei der Hospitalstiftung wieder zur Zahlung an, so dass während der Nutzungsdauer durch die ergebniswirksame Verbuchung des jährlichen Aufwands aus der Auflösung des Zuschusses erwirtschaftet werden müssen. Mit der Entscheidung, die vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz geleisteten Investitionszuschüsse in der Bilanz zu aktivieren, entfällt grundsätzlich die Möglichkeit, im Rahmen einer nachträglichen Korrektur auf den Ausweis dieser Bilanzposition in der Eröffnungsbilanz zu verzichten.

#### Bildung von freiwilligen Rückstellungen

Neben den nach § 41 Abs.1 GemHVO zu bildenden Pflichtrückstellungen (Altersteilzeit, Gebührenausschlag, Sanierung von Altlasten, Verpflichtungen aus Bürgschaften und dgl.) können auf freiwilliger Basis weitere Rückstellungen gebildet werden (§ 41 Abs. 2 GemHVO). Die Entscheidung über die Bildung von weiteren Rückstellungen obliegt dem Gemeinderat in Stiftungssachen. Dabei können Rückstellungen grundsätzlich für alle Verbindlichkeiten und Aufwendungen gebildet werden, bei denen der Grund, die Höhe und die Fälligkeit ungewiss sind. Typische Anwendungsbeispiele für Wahrrückstellungen sind Aufwendungen für Steuernachzahlungen, Schadensersatzforderungen sowie Finanzausgleichsrückstellungen, Instandhaltungsrückstellungen und Rückstellungen für die Verlustübernahmen oder Verlustausgleichsverpflichtungen. Nachdem die tatsächlichen Umstände sowie steuerrechtliche Gründe einen Ausweis von weiteren Rückstellungen beim Hospital nicht zwingend erfordern, soll aus Sicht der Verwaltung auf die Bildung weiterer Rückstellungen im Rahmen der Eröffnungsbilanz verzichtet werden. Gleiches gilt auch für nicht in Anspruch genommene Urlaubstage und geleistete Überstunden, die - abweichend von der Darstellung bei der Bürgerheim Biberach gGmbH - nicht bilanziert werden sollen. Mit dem Verzicht wird die Nachholung von weiteren (freiwilligen) Rückstellungen für frühere Haushaltsjahre ausgeschlossen; mit einem neuen Beschluss können jedoch zu gegebener Zeit für die Zukunft bei Bedarf jederzeit solche freiwilligen Rückstellungen gebildet werden.

### Gesamtabschluss mit Konzernbilanz

Um ein Gesamtbild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stiftung mit allen ihren wesentlichen Beteiligungen zu erhalten, sieht das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen nach einer erfolgreichen Umstellung auf die Doppik auch die Erstellung eines konsolidierten Gesamtabschlusses einschließlich der Erstellung einer Konzernbilanz vor. Der erste Gesamtabschluss ist spätestens für das Haushaltsjahr 2022 aufzustellen. Nach den derzeit aus dem Gesetz abgeleiteten Kriterien besteht für die Hospitalstiftung aufgrund des untergeordneten Bilanzvolumens der Beteiligungen keine zwingende Verpflichtung zur Erstellung eines Gesamtabschlusses. Darüber hinaus ist noch nicht endgültig klargestellt, ob die Konsolidierung auch für kommunale Stiftungen oder nur Kommunen erforderlich ist. Derzeit hat in Baden-Württemberg noch keine Kommune einen doppischen Gesamtabschluss mit Konzernbilanz erstellt. Im Rahmen der bevorstehenden Evaluierung der Kommunalen Doppik bleibt abzuwarten, ob hier der Gesetzgeber in der Auslegung der Vorschriften weitere Vereinfachungsregelungen zulässt. Die Hospitalverwaltung wird die Thematik weiter im Auge behalten und den Hospitalrat zu gegebener Zeit über neue Erkenntnisse informieren.

### **5. Kosten der Umstellung**

Die Stadtverwaltung Biberach hat im Jahr 2010 insgesamt 50 Lizenzen für die Finanzsoftware "newsystem kommunal" der Firma Infoma Software Consulting GmbH erworben und vollständig im städtischen Haushalt finanziert. Diese Lizenzen werden neben der Kernverwaltung auch für den Hospital sowie den Eigenbetrieb Stadtentwässerung und den Abwasserzweckverband Riß genutzt. Die EDV-technischen Ressourcen für die Finanzsoftware werden weiterhin als Dienstleistung von der KIRU in Anspruch genommen (sog. Hosting). Die **laufenden Kosten der neuen Finanzsoftware** sind entgegen dem vormaligen Finanzverfahren FIWES Classic nicht mandantenbezogen und nicht mehr von der Anzahl der Buchungsfälle abhängig, sondern werden quartalsweise pauschal auf der Grundlage der Lizenzwerbskosten in Rechnung gestellt. In Anbetracht der vorhandenen Fallzahlen und der Anzahl der mitwirkenden Mitarbeiter und Ämter am Buchungsgeschäft des Hospitals wurden dem Hospital zu Abrechnungszwecken insgesamt 10 Lizenzen zugeordnet; damit trägt der Hospital jährlich 20 % der laufenden Kosten für die technische Bereitstellung und inhaltliche Nutzung der Finanzsoftware. Die Abrechnung erfolgt jeweils zum Jahresende auf Basis der tatsächlichen Kosten und wird vom Kämmereiamt vorgenommen.

Der vom Kämmereiamt der Stadt Biberach geleistete Aufwand für das Haushalts- und Rechnungswesen des Hospitals wird jährlich auf der Grundlage der Vereinbarung über Verwaltungsleistungen der Stadt Biberach für die Stiftung „Der Hospital zum Heiligen Geist in Biberach“ finanziell ausgeglichen. Im Rahmen der Umstellung auf die neue Finanzsoftware und auf die Kommunale Doppik sind und werden im Kämmereiamt der Stadt Biberach sowohl zusätzliche Personalkosten als auch höhere Sachkosten (z. B. Schulungsaufwand neue Software, Beratungskosten) anfallen. Die über mehrere Jahre hinweg im Haushalt der Stadt Biberach zur Verfügung gestellten Ressourcen kommen allen fünf Haushalten, die von der Verwaltung umzustellen sind, zu Gute und werden nicht direkt auf die einzelnen Haushalte umgelegt. Dennoch ist auch die Umstellung der kleineren Haushalte mit Kosten verbunden und aus Sicht der Stadtverwaltung auch auf diese Haushalte umzulegen. Die Verwaltung schlägt deshalb - analog der Regelung beim Eigenbetrieb Stadtentwässerung und

Abwasserzweckverband Riß - vor, den **einmaligen Projektaufwand für die Einführung des NKHR** (Finanzsoftware und Kommunale Doppik) beim Hospital in Form eines Kostenausgleichs von pauschal 35.000 € an die Stadt Biberach zu erstatten. Die Ermittlung der Pauschale basiert auf den zeitanteiligen Arbeitgeberaufwendungen der eingerichteten Projektstelle zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlags. Im Rahmen der Finanzsoftwareumstellung zum 01.01.2012 und den Vorarbeiten im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz wurden vom Hospital in den Jahren 2011 und 2012 bereits Abschlagszahlungen in Höhe von 24.000 € an die Stadt geleistet; somit ist vom Hospital noch eine Restzahlung in Höhe von 11.000 € zu leisten, die über den Haushalt 2014 finanziert werden soll.

**Leonhardt**

Anlagen